

## ÖHT KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich

### Kurzinformation

**Vorbehaltlich der Genehmigung der Förderungsrichtlinien des Bundes.**

**Eine Antragstellung ist ab 9. Jänner 2017 möglich.**

Mit dieser Förderungsaktion soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um die Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen zu heben und Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

### Wer wird gefördert?

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können

- physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein,
- die als Mitglied der Wirtschaftskammer ein gewerbliches Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Österreich selbstständig betreiben, sowie
- als Kleinst-/Kleinunternehmen (bis 50 Beschäftigte) oder ein mittleres Unternehmen (bis 250 Beschäftigte) einzustufen sind

### Was wird gefördert?

Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich.

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um EUR 50.000 (Investitionszuwachs) und bei mittleren Unternehmen zumindest um EUR 100.000 höher liegen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre (spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag ist der aktuellste Jahresabschluss heranzuziehen).

### Art und Umfang der Förderung

Bei Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition wird der Investitionszuwachs von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 450.000 mit einer bis zu 15%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall beträgt somit EUR 67.500.

Bei mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Definition wird der Investitionszuwachs von mindestens EUR 100.000 und höchstens EUR 750.000 mit einer bis zu 10%igen Prämie in Form eines Zuschusses gefördert. Der maximale Zuschuss im Einzelfall beträgt somit EUR 75.000.

### **Nicht förderbare Kosten**

- Unternehmen, die nicht drei volle Jahresabschlüsse für die Berechnung der neu aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens heranziehen können, sind nicht förderbar
- Kosten bzw. Rechnungen sowie deren Bestellung, die vor Antragstellung entstanden bzw. vor dem 9. Jänner 2017 angefallen sind oder gelegt wurden
- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten)
- Ankauf von Fahrzeugen (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Stapler etc.)
- laufende Betriebskosten (Personalkosten, Betriebsmittel, Miet- und Pachtzahlungen) sowie Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z. B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Investitionen, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentliche Garagen
- Investitionen von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. dzt. Trafiken)
- Grundstücke, Finanzanlagen, immaterielle Investitionen
- Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z. B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen)
- Ankauf von Musik- und Spielautomaten Umsatzsteuer
- Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

### **Antragsstellung**

Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn der Investition bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgen. Als Durchführungsbeginn gilt die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten (Baubeginn), das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages bzw. der (An-)Zahlung.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter [www.oeht.at](http://www.oeht.at). Eine Einreichung des über die ÖHT-Seite abrufbaren Antragsformulars (PDF) ist ausschließlich auf elektronischem Weg an die email-Adresse [izp@oeht.at](mailto:izp@oeht.at) möglich.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die zwischen 9. Jänner 2017 und 31. Dezember 2018 (bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel) eingereicht werden.

Die geförderten Investitionen müssen innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungsdatum durchgeführt und bezahlt sowie gegenüber der ÖHT abgerechnet werden.

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Diese Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen Bundesförderungen oder Förderungen von Ländern bzw. Gebietskörperschaften kombinierbar.